

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu Leistungen im Rahmen der Entlastungshilfe landwirtschaftlicher Betriebe

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 18. Juli 2023

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziele:

Durch die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den Einsatzkosten einer Entlastungshilfe werden folgende Ziele verfolgt:

- Aufbau einer gesicherten Entlastungshilfe für täglich wiederkehrende Arbeiten am Betrieb durch den Einsatz von aktiv vermittelten Betriebshelfern über Vertretungsdienste
- Arbeitsentlastung der bäuerlichen Familie, um Zeit für körperliche und/oder geistige Erholung zu haben
- Steigerung des Wohlbefindens und der Gesundheit bäuerlicher Familien
- Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe.

3. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über

die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 327 vom 21.12.2022.

Die im Punkt 7. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 23 der oben zitierten Verordnung (Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe).

4. Gegenstand:

Es wird dem aktiv erwerbstätigen Betriebsführerenden oder Betriebsführerehepaaren im Erholungsfall (nicht bei Kur) eine bezuschusste Dienstleistung gewährt.

5. Beihilfeempfänger und Förderungswerber:

- 5.1. Die Förderung kommt Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß den Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 zugute. Die Beihilfen werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.
- 5.2. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.3. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.4. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Artikel 1 Absatz 4a der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 5.5. Als Förderungswerber kommen Vertretungsdienste in Frage, durch die eine bezuschusste Dienstleistung bereitgestellt wird.
- 5.6. Die Mitgliedschaft im Vertretungsdienst darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein.

6. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung:

- 6.1. Der Betriebsführende ist bei der Sozialversicherung der Selbständigen pensionsversichert.
- 6.2. Es muss sich um einen Betrieb mit täglich erforderlicher Anwesenheit einer ausgebildeten oder eingeschulten Person handeln z.B. für die Tierhaltung.
- 6.3. Die Erholung und Wegfahrt vom Betrieb muss mindestens an drei aufeinander folgenden Tagen (davon zumindest zwei Werktage; Samstag zählt als ein Werktag) erfolgen.
- 6.4. Der Einsatz eines betriebsfremden, qualifizierten Betriebshelfers erfolgt über Vermittlung durch einen Vertretungsdienst.
- 6.5. Vor Antritt des Erholungsaufenthaltes ist eine zeitgerechte telefonische oder schriftliche Anmeldung des Einsatzes beim Vertretungsdienst (z.B. bei der Geschäftsstelle des örtlichen Maschinenringes) erforderlich. Zusätzlich ist bis zum Antritt ein schriftlicher Antrag, gleichfalls beim Vertretungsdienst, zu stellen.
- 6.6. Im bäuerlichen Haushalt darf keine Person leben, welcher die anfallenden Arbeiten während der Abwesenheit zugemutet werden können.
- 6.7. Ein Zuschuss wird nur für die täglich wichtigen Arbeiten am Betrieb geleistet, beispielsweise Stallarbeit oder Futterbereitung.

7. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird als Zuschuss in der Höhe von 50 % zu den anerkannten, nachgewiesenen Einsatzkosten, jedoch max. € 60 je Einsatztag gewährt.

Der Kostenzuschuss erstreckt sich auf max. 10 Einsatztage je Kalenderjahr und Person (Betriebsführerin und/oder Betriebsführer).

Für die Organisation des Einsatzes durch den Vertretungsdienst können max. € 40 je Vertretungsfall Berücksichtigung finden.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfeintensität von 100% der tatsächlich entstandenen beihilfefähigen Kosten

nicht überschritten wird.

Die Beihilfen an die Begünstigten werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.

8. Förderungsabwicklung, Verwendungsnachweis und Auszahlung:

Die Anmeldung des Begünstigten beim Vertretungsdienst (z.B. örtlichen Maschinenring) ist ein integrierter Bestandteil des Antrages.

Dieser Antrag hat den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu entsprechen.

Der Vertretungsdienst hat bis 6 Monate nach Einsatzende einen Förderantrag zur Deckung der tatsächlichen förderbaren Kosten für die Vertretung der Begünstigten zu stellen. Dieser enthält die Aufzeichnungen über die Einsätze und sonstige förderrelevante Unterlagen sowie einen Nachweis für den in Anspruch genommenen Erholungsaufenthalt (z.B. Kopie der Unterkunfts-kosten).

Auszahlungen zur Entlastungshilfe erfolgen nach Prüfung der Anträge.

Mit der Förderbewilligung der gegenständlichen Maßnahme wird die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer beauftragt.

9. Kontrolle und Sanktionen:

9.1. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und gegebenenfalls eine Überprüfung bzw. Einsicht durch die Abwicklungsstelle zu gestatten.

9.2. Wenn das Land Niederösterreich oder die Förderabwicklungsstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie ist die gewährte Förderung inklusive Verzinsung zurückzuzahlen.

10. Schlussbestimmungen:

10.1. Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

- 10.2. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- 10.3. Der Förderungswerber und die Abwicklungsstelle verpflichten sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.4. Der Beihilfeempfänger und der Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass das Land NÖ bzw. die Abwicklungsstelle berechtigt ist
- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten,
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 10.5. Der Beihilfeempfänger und der Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die Möglichkeit besteht, dass Daten gegebenenfalls auch an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes des Bundes oder des Landes, und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 10.6. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.